Sicherheitsrat

Verteilung Allgemein
13. Juli 2018

Resolution 2428 (2018)

, 2109 (2013), 2132 (2013), 2155 (2014), 2187 (2014), 2206 (2015), 2241 (2015), 2252 (2015), 2271 (2016), 2280 (2016), 2290 (2016), 2302 (2016), 2304 (2016), 2327 (2016), 2353 (2017), 2392 (2017), 2406 (2018) und 2418 (2018),

mit dem Ausdruck äußerster Beunruhigung und Besorgnis über den Konflikt zwischen der Übergangsregierung der nationalen Einheit und Oppositionskräften, der aus internen politischen Streitigkeiten zwischen den politischen und militärischen Führungsverantwortlichen des Landes entstand und zu großem menschlichem Leid geführt hat, namentlich zum Verlust zahlreicher Menschenleben, zu konfliktbedingter Ernährungsunsicherheit und drohender Hungersnot, zur Vertreibung von mehr als vier Millionen Menschen und zum Verlust von Eigentum, was eine weitere Verarmung und Benachteiligung der Menschen in Südsudan zur Folge gehabt hat,

mit Lob für die fortlaufenden Anstrengungen des von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung geführten Forums auf hoher Ebene zur Neubelebung, den Friedensprozess in Südsudan zu erleichtern, Kenntnis nehmend von der Erklärung von Khartum und der Absicht der Parteien, die Verhandlungen fortzuführen, und der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, an der Herbeiführung einer Einigung über die noch offenen Fragen mitzuwirken,

unter nachdrücklicher Verurteilung der vergangenen und anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, unter Verurteilung der gegen die Zivilgesellschaft, humanitäres Personal, Journalistinnen und Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe, betonend

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass Berichten zufolge Mittel veruntreut wurden, was die Stabilität und Sicherheit Südsudans untergräbt, und dass diese Aktivitäten verheerende Auswirkungen auf die Gesellschaft und auf Einzelpersonen haben, die demokratischen Institutionen schwächen, die Rechtsstaatlichkeit unterhöhlen, gewaltsame Konflikte zementieren, unerlaubte Tätigkeiten erleichtern, zur Abzweigung humanitärer Hilfe führen oder ihre Bereitstellung erschweren und die Wirtschaftsmärkte untergraben können,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Führungsverantwortlichen Südsudans die Feindseligkeiten nicht beendet haben, verurteilt die fortgesetzten und flagranten Verstöße gegen das Abkommen vom 17. August 2015 über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan, das Abkommen vom 21. Dezember 2017 über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang und die Erklärung von Khartum vom 27. Juni 2018;

2. verlangt, dass die Führungsverantwortlichen Südsudans das Abkommen über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan, das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang und die Erklärung von Khartum vom 27. Juni 2018 vollständig und unverzüglich einhalten und den humanitären Helferinnen und Helfern im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe vollen, sicheren und ungehinderten Zugang gestatten, um sicherstellen zu hel

Beschaffung dieser Gegenstände über Netzwerke illegalen Handels, an Personen und Einrichtungen, die die Durchführung des Abkommens untergraben oder sich an Handlungen beteiligen, die gegen die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen oder das anwendbare humanitäre Völkerrecht verstoßen, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;

d) Informationen über bewaffnete Gruppen oder kriminelle Netzwerke, die in Südsudan an der unerlaubten Ausbeutung natürlicher Ressourcen oder dem unerlaubten Handel damit beteiligt sind, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;

e) dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss bis zum 1. Dezember 2018 einen Zwischenbericht, bis zum 1. Mai 2019 einen Schlussbericht und mit Ausnahme der Monate, in denen diese Berichte fällig sind, jeden Monat aktualisierte Informationen vorzulegen;

f) dem Ausschuss bei der Präzisierung und Aktualisierung der Informationen auf der Liste der Personen und Einrichtungen behilflich zu sein, die den mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen unterliegen, auch durch die Bereitstellung von Identifizierungsangaben sowie zusätzlichen Informationen für die öffentlich verfügbare Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste;

vodMit17(o)-5(d)-5[(g)6(u)4(i)-1(d)-1(a)-7(n)6(c)-5(e)-1(s)-1(,)-1(a)-1(n)6(d)-2(i)-7(e)-1(s)6(u)4(2)-5(u)6(p)ichu-

(2015) die notwendigen Sachkenntnisse in Geschlechterfragen einzubeziehen und der Sachverständigengruppe nahe, Geschlechterfragen als Querschnittsthema in ihre Untersuchungen und ihre Berichterstattung aufzunehmen;

21. fordert alle Parteien und alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Nachbarstaaten Südsudans, sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen auf, T* 1 0 0 1 170.9 562.54 Tm

Abkommens über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan, des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang und der Erklärung von Khartum vom 27. Juni 2018 und der Erleichterung des ungehinderten und sicheren humanitären Zugangs durch die Parteien an den Rat weiterzugeben, bekundet außerdem seine Absicht, auch weiterhin alle als Reaktion auf die Situation angemessenen Sanktionen zu verhängen, darunter möglicherweise die Benennung hochrangiger Personen, die für Handlungen oder Politiken verantwortlich sind, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Südsudans bedrohen;

26. bekräftigt außerdem, dass er bereit ist, die in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen anzupassen, einschließlich ihrer Stärkung durch zusätzliche Maßnahmen, ihrer Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, wann immer dies im Lichte der Fortschritte in dem Prozess für Frieden, Rechenschaftspflicht und Aussöhnung und im Lichte der Umsetzung der Verpflichtungen der Parteien, namentlich der Verpflichtung zur Waffenruhe, und der Einhaltung dieser Resolution und der anderen anwendbaren Resolutionen erforderlich sein sollte;

27. beschließt, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

1. Name: 1: MALEK 2: REUBEN 3: RIAK 4: RENGU

Titel: Generalleutnant. Bezeichnung a) Stellvertretender Generalstabschef für Logistik b) Stellvertretender Stabschef der Verteidigung und Generalinspekteur der Armee. Geburtsdatum: 1. Januar 1960. Geburtsort: Yei, Südsudan. Alias (verlässlich): Malek Ruben. Alias (nicht verlässlich): k. A. Staatsangehörigkeit: Südsudan. Reisepass-Nr.: k. A. Nationale Identifikationsnummer: k. A. Anschrift: k. A. Sonstige Angaben: Als Stellvertretender Stabschef für Logistik der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee (SPLA) war Riak einer der ranghohen Amtsträger der Regierung Südsudans, die 2015 eine Offensive in Bentiu und Unity planten und beaufsichtigten, die weitreichende Zerstörungen und die Vertreibung großer Bevölkerungsteile zur Folge hatte.

Grund für die Aufnahme in die Liste:

Malek Ruben Riak wird gemäß den Ziffern 6 a), 7 und 8 der Resolution 2206 (2015), die in Resolution 2418 (2018) bekräftigt wurden, in die Liste aufgenommen wegen Handlungen